

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0967-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
22.06.2015	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Emschergenossenschaft

hier: Entsendung eines Vertreters der Stadt Oberhausen in den Genossenschaftsrat

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt entsendet

Herrn Apostolos Tsalastras

als Vertreter der Stadt Oberhausen in den Genossenschaftsrat der Emschergenossenschaft.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Wehling
Datum 11.06.2015	Datum	Datum	Datum 12.06.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0967-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Der Genossenschaftsrat der Emschergenossenschaft besteht gem. § 15 Emschergenossenschaftsgesetz (EmscherGG) aus fünfzehn Mitgliedern. Von den 15 Sitzen entfallen zehn auf die Genossen gemäß § 5 EmscherGG und fünf auf Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft. Die Sitze in der Amtsperiode 2010-2015 und 2015-2020 des Genossenschaftsrates verteilen sich wie folgt:

Mitgliedergruppe	Amtsperiode 2010-2015	Amtsperiode 2015-2020
Städte und Gemeinden	5	6
Kreise	1	1
Bergwerkseigentümer	2	1
Gewerbliche Unternehmen u.a.	2	2
Arbeitnehmervertretungen	5	5

Für die Wahl zum Genossenschaftsrat, die eine Personenwahl ist, gelten insbesondere folgende Vorschriften des Emschergenossenschaftsgesetzes (EmscherGG) (nachfolgend auszugsweise Wiedergabe):

§ 15 Abs. 3 Mitglied des Genossenschaftsrates kann nicht sein, wer Delegierte oder Delegierter in der Genossenschaftsversammlung ist. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 12 Abs. 1 Delegierte oder Delegierter gemäß § 11 Abs. 2 und 3 kann nur sein, wer selbst Genosse ist, wer bei dem Genossen beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Genossen angehört.

§ 12 Abs. 2 Ein Genosse darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht.

§ 15 Abs. 1 Mindestens die Hälfte der Vertreterinnen/Vertreter der Kreise, Städte und Gemeinden muss einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehören.

§ 12 Abs. 4 (Die Ober-/Bürgermeister und Beigeordneten zählen zu den Vertretern der Verwaltung.)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0967-01	Termin 22.06.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

45 § 15 Abs. 6 Die Amtszeit des Genossenschaftsrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach
46 Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Genossenschaftsrat gewählt ist.
47 Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

48 § 12 Abs. 5 Das Amt als Delegierte oder Delegierter (Mitglied) erlischt vorzeitig durch Abwahl oder
49 Abberufung, durch Niederlegung des Amtes, Wegfall der für die Entsendung jeweils
50 maßgebenden Voraussetzungen, Wahl zum Mitglied des Genossenschaftsrates, Eintritt
51 der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der
52 Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Tod. Scheidet eine Delegierte oder ein
53 Delegierter (ein Mitglied) vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den
54 Rest der Amtszeit vorzunehmen.

55 § 28 Abs. 2 Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen ebenfalls nicht dem
56 Genossenschaftsrat angehören.

57 Gemäß § 10 der Satzung für die Emschergenossenschaft (zu § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EmscherGG)
58 wird für jedes Mitglied des Genossenschaftsrates in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied
59 gewählt. Stellvertretendes Mitglied kann nicht sein, wer Delegierte oder Delegierter der
60 Genossenschaftsversammlung ist.

61 Die fünfjährige Amtsperiode der derzeitigen Genossenschaftsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter
62 endet in diesem Jahr. Laut Schreiben der Emschergenossenschaft von Mai 2015 soll die Wahl des
63 neuen Genossenschaftsrates in der Genossenschaftsversammlung am 18.11.2015 erfolgen. Für die
64 kommende Amtsperiode von 2015 bis 2020 ist der Emschergenossenschaft daher eine Vertreterin/ein
65 Vertreter der Stadt Oberhausen zu benennen.

66
67 Der amtierende Genossenschaftsrat unterbreitet der Genossenschaftsversammlung Vorschläge für die
68 Wahl der neuen Genossenschaftsratsmitglieder. In der Sitzung des Genossenschaftsrates am
69 24.09.2015, die der Genossenschaftsversammlung 18.11.2015 vorausgeht, werden diese Vorschläge
70 für die Genossenschaftsversammlung vorbereitet. Die Emschergenossenschaft fordert daher die
71 Mitglieder dazu auf, ihre Wahlvorschläge bis zum 20.08.2015 mitzuteilen.

72
73 Seit dem 18.11.1999 ist Herr Oberbürgermeister Klaus Wehling stellvertretendes Mitglied im
74 Genossenschaftsrat als Vertreter der Verwaltung der Stadt Oberhausen. Die Amtszeit von Herrn
75 Wehling endet am 20.10.2015. Mit diesem Tag erlischt auch die Vertretungsberechtigung für die Stadt
76 Oberhausen (vergl. § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 5 Emscher GG).

77
78 Bei einer möglichen Besetzung von sieben Mandaten durch die kommunalen Mitglieder (Städte,
79 Gemeinden und Kreise) müssen mindestens vier Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft
80 angehören (gilt auch für die Stellvertretungen). Zur weiteren Vorbereitung der
81 Genossenschaftsratssitzungen/-wahl, ist die Übersendung der Wahlvorschläge der Mitglieder laut
82 Rücksprache mit der Emschergenossenschaft bis zum 20.08.2015 erforderlich. Wichtig ist u.a., ob die
83 Mitglieder der Gruppen „Städte, Gemeinden und Kreise“ eine Vertretungen aus dem Bereich „Vertreter
84 der Gebietskörperschaft“ oder „Vertreter der Verwaltung“ vorschlagen.

85
86 Häufig entsenden die kommunalen Mitglieder der Emschergenossenschaft ihren/Ihre
87 Hauptverwaltungsbeamten(en)/in oder den/die 1. Stellvertreter/in in den Genossenschaftsrat. Als Mitglied
88 im Genossenschaftsrat wird daher Herr Apostolos Tsalastras vorgeschlagen. Dies insbesondere vor
89 dem Hintergrund eines durchschnittlichen Genossenschaftsbeitrags aus Oberhausen der letzten drei
90 Jahre in Höhe von 13.240.204 EUR/a und der damit verbundenen Gebührenrelevanz für die
91 Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt. Gleichzeitig hat Oberhausen den Umbau des Emschersystems
92 im Wesentlichen noch vor sich. Hier ist die Vertretung im Genossenschaftsrat mit Blick auf die
93 finanziellen Auswirkungen, aber auch auf die sonstigen Auswirkungen in Oberhausen in den nächsten
94 Jahren besonders wichtig.

95